

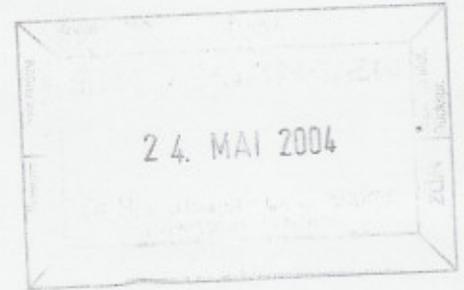


BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 35/04

vom
21. Mai 2004
in der Strafsache
gegen



Magnus Gäfgen, geboren am 11. April 1975 in Frankfurt am Main, zur Zeit in Untersuchungshaft,

wegen Mordes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. Mai 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. Juli 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Otten

Roggenbuck

Ausgefertigt:

Doll
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

